

# **Markt Obernbreit**

## **4. Änderung des Flächennutzungsplans Obernbreit**

### **Begründung mit Umweltbericht**

WEGNER  

---

STADTPLANUNG

**Miriam Glanz**

Landschaftsarchitektin

**Bearbeitung:**

**WEGNER**  

---

**STADTPLANUNG**

Tiergartenstraße 4c  
97209 Veitshöchheim

Tel. 0931/9913870  
Fax 0931/9913871

email [info@wegner-stadtplanung.de](mailto:info@wegner-stadtplanung.de)  
[www.wegner-stadtplanung.de](http://www.wegner-stadtplanung.de)

Bearbeitung:  
Dipl.-Ing. Bertram Wegner, Architekt, Stadtplaner SRL  
Dipl.-Ing. Cornelia Kreiß

**Miriam Glanz**

Landschaftsarchitektin

Am Wacholderrain 23  
97618 Leutershausen

Tel. 09771 - 98769  
Fax 09771 - 2492  
Mail: [mglanz@internes.de](mailto:mglanz@internes.de)

Bearbeitung:  
Miriam Glanz, Landschaftsarchitektin

aufgestellt 07.04.2009  
geändert 20.07.2009

<b>INHALT</b>	<b>SEITE</b>
<b>A. BEGRÜNDUNG ZUR ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS</b>	<b>4</b>
1. Anlass und Ziel der Änderung	4
2. Umweltprüfung in der Bauleitplanung	4
3. Übergeordnete Vorgaben	4
4. Änderungsbereich 1 – „Solarkraftwerk – Obernbreit I“	5
4.1 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches	5
4.2 Grösse, Nutzung und Beschaffenheit	6
4.3 Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan	6
4.4 Beabsichtigte Darstellung im Flächennutzungsplan	6
4.5 Erschliessung, Ver- und Entsorgung, Immissionsschutz	6
4.6 Natur und Landschaft	6
5. Änderungsbereich 2 – „Solarkraftwerk – Obernbreit II“	7
5.1 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches	7
5.2 Grösse, Nutzung und Beschaffenheit	7
5.3 Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan	7
5.4 Beabsichtigte Darstellung im Flächennutzungsplan	7
5.5 Erschliessung, Ver- und Entsorgung, Immissionsschutz	7
5.6 Natur und Landschaft	7
6. Flächenbilanz	8
<b>B. UMWELTBERICHT</b>	<b>9</b>
1. Einleitung	9
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Flächennutzungsplanänderung	9
1.2 Umweltrelevante Ziele in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen	9
2. Untersuchungsrahmen und Untersuchungsmethoden für die Umweltprüfung	10
3. Änderungsbereich 1 – „Solarkraftwerk – Obernbreit I“ - Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	10
4. Änderungsbereich 2 – „Solarkraftwerk – Obernbreit II“ - Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	12
5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	15
6. Alternative Planungsmöglichkeiten	15
7. Massnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich	16
8. Methodisches Vorgehen und Technische Schwierigkeiten	17
9. Massnahmen zur Überwachung (Monitoring)	17
10. Allgemeinverständliche Zusammenfassung	17
<b>C. HINWEISE ZUM ÄNDERUNGSVERFAHREN</b>	<b>19</b>

## **A. BEGRÜNDUNG ZUR ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS**

### **1. ANLASS UND ZIEL DER ÄNDERUNG**

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst zwei Änderungsbereiche. Für diese Änderungsbereiche werden die Bebauungspläne und integrierten Grünordnungspläne „Solarkraftwerk – Obernbreit I“ und „Solarkraftwerk – Obernbreit II“ mit Umweltberichten aufgestellt, die für die jeweiligen Bereiche „Sondergebiet Photovoltaik“ festsetzen.

Ziel dieser Planungen ist, entsprechend des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) vom 01. August 2004 eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu unterstützen und den Beitrag der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung im Gemeindegebiet deutlich zu erhöhen.

Der wirksame Flächennutzungsplan in der Fassung der 2. Änderung vom 14.04.1999 stellt den Änderungsbereich entsprechend der tatsächlichen Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft dar. Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist gegenwärtig in Aufstellung.

### **2. UMWELTPRÜFUNG IN DER BAULEITPLANUNG**

Mit der Anpassung des Baugesetzbuches an die EU-Richtlinie über die Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme wurde die Behandlung der umweltschützerischen Belange im BauGB 2004 (EAGBau) neu geregelt. Demnach sollen die umweltrelevanten Belange des Bauleitplanverfahrens in einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zusammengefasst und die Ergebnisse in einem Umweltbericht vorgelegt werden. Der Umweltbericht ist Bestandteil dieser Begründung der Flächennutzungsplanänderung (Kapitel B).

### **3. ÜBERGEORDNETE VORGABEN**

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006 trifft folgende Aussagen, die im Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanänderung stehen:

#### **Ziele zum Thema Energieversorgung:**

- LEP Ziel B V 3.1.1: Zur Wahrung nachhaltiger Lebensbedingungen heutiger und künftiger Generationen ist anzustreben, dass Energie stets in ausreichender Menge kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht.
- LEP Ziel B V 3.1.2: Es ist von besonderer Bedeutung, dass die bayerische Energieversorgung im Interesse der Nachhaltigkeit auch künftig auf einen ökologisch und ökonomisch ausgewogenen Energiemix aus den herkömmlichen Energieträgern Mineralöl, Kohle, Erdgas und Kernenergie, verstärkt aber auch erneuerbaren Energien beruht.
- LEP Ziel B V 3.2.1: Auch im europaweit liberalisierten Energiemarkt sind die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen möglichst so zu gestalten, dass der in Bayern benötigte Strom auch künftig möglichst verbrauchsnahe im eigenen Land erzeugt werden kann.
- LEP Ziel B V 3.2.3: Es ist anzustreben, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten und weiter ausgebaut und die Einsatzmöglichkeiten energiewirtschaftlich sinnvoller und energieeffizienter Kraft-Wärme-Kopplung ausgeschöpft werden.
- LEP Ziel B V 3.6: Es ist anzustreben, erneuerbare Energien – Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie – verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

### **Ziele zum Thema Siedlungsstruktur:**

- LEP Ziel B VI 1: Der Erhaltung der gewachsenen Siedlungsstruktur und der nachhaltigen Weiterentwicklung unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen entsprechend den Bedürfnissen von Bevölkerung und Wirtschaft kommt besondere Bedeutung zu. Dabei sind die Bewahrung der bayerischen Kulturlandschaft und die Förderung der Baukultur anzustreben. Auf das charakteristische Ort- und Landschaftsbild ist möglichst zu achten.
- LEP Ziel B VI 1.5: Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sind möglichst schonend in die Landschaft einzubinden.

Die Darstellung von Sondergebieten für Photovoltaik unterstützt die Ziele des Landesentwicklungsprogramms, die Energieversorgung in Bayern langfristig zu sichern, die hier benötigte Energie auch künftig möglichst weitgehend in Bayern zu produzieren und dabei verstärkt die Möglichkeiten der Erzeugung umweltfreundlicher, erneuerbarer Energien zu nutzen.

Gleichzeitig soll gemäß Landesentwicklungsprogramm in den Gemeinden in der Regel eine organische, angemessene Siedlungsentwicklung stattfinden. Auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild soll geachtet und eine Zersiedelung der Landschaft verhindert werden. Bauliche Maßnahmen in der freien Landschaft sollen mit standortgerechten Gehölzen in die Landschaft eingebunden werden. Bei der Erstellung von Energieversorgungsanlagen soll verstärkt auf die Erhaltung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes hingewirkt werden.

Eine Photovoltaikanlage ist eine temporäre Nutzung und stellt keine Siedlung dar, sondern eine Außenbereichsnutzung, vergleichbar mit einem größeren Erwerbsgartenbaubetrieb mit Gewächshäusern. Somit hat sie keine Ortsteil bildende Funktion und allenfalls eine untergeordnete Relevanz bezüglich der Siedlungsstruktur.

Der rechtskräftige Regionalplan der Region Würzburg (Region 2) traf bislang keine Aussagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien bzw. zur Photovoltaik. Gegenwärtig ist die Fortschreibung des Regionalplans „Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltgebieten für Windkraftnutzung“ in Aufstellung. Nach dem aktuellen Planungsstand ist in Kapitel B X ein Vorranggebiet für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen (WK 26) im südlichen Teil des Marktes Obernbreit als Ziel der Raumordnung (Z 3.3) mit einer Flächengröße von ca. 40 ha ausgewiesen. Die Ausweisung des Sondergebietes für Photovoltaik steht zu diesem Ziel in Widerspruch.

Der Markt Obernbreit hat im Rahmen einer gemeinsamen Flächennutzungsplanung mit dem Markt Seinsheim zur Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen eine eigene Standortuntersuchung für die Verträglichkeit von Windkraftanlagen sowie auch eine Standortuntersuchung für großflächige Photovoltaikanlagen durchgeführt. Ergebnis dieser Untersuchung ist es, dass der Bereich des geplanten Sondergebietes Photovoltaik einerseits besonders gut für die Nutzung der Sonnenenergie geeignet ist. Andererseits sollen Windkraftanlagen im Norden des Gemeindegebietes gebündelt werden, weil dort auf dem Gebiet der Stadt Marktbreit bereits eine Anlage errichtet ist und eine weitere Anlage auf dem Gebiet des Marktes Obernbreit beantragt ist. Das Vorranggebiet WK 26 widerspricht aus Sicht der Gemeinde dem Konzentrationsgedanken, denn die Gemeinde würde damit an mehreren Seiten mit Windkraftstandorten und –anlagen umgeben.

Weitere übergeordnete Vorgaben, z.B. Verordnungen, werden von der Planung nicht berührt.

## **4    ÄNDERUNGSBEREICH 1 – „SOLARKRAFTWERK – OBERNBREIT I“**

### **4.1   LAGE UND ABGRENZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES**

Der Änderungsbereich umfasst das Grundstück Fl.Nr. 597 und einen Teil des Grundstückes Fl.Nr. 857 der Gemarkung Obernbreit. Das Plangebiet liegt in der Flurlage „Kies“ bzw. „Galgenberg“, ca. 400 m südwestlich der Ortslage Obernbreit und etwa 700 m südlich der Stadt Marktbreit. Ca. 500 m südlich des Sondergebietes liegt die Bundesautobahn BAB 7. Nördlich des Sondergebietes verläuft die Bahntrasse (Bahnlinie Treuchtlingen – Würzburg), sie trennt das Sondergebiet vom Ortsrand Obernbreits.

## **4.2 GRÖSSE, NUTZUNG UND BESCHAFFENHEIT**

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 8,4 ha und wird gegenwärtig intensiv landwirtschaftlich genutzt. Er wird an drei Seiten durch landwirtschaftliche Wege begrenzt, im Norden setzt sich das landwirtschaftlich genutzte Flurstück Fl.Nr. 857 (das nur als Teilfläche im Änderungsbereich liegt) fort. Die umgebende Flur weist nur wenige Gehölzstrukturen auf.

Auch die umgebenden Grundstücke in der Flur sind landwirtschaftlich genutzt. Im Änderungsbereich stehen Böden mit vergleichsweise guter Ertragsfähigkeit an. Der Änderungsbereich liegt auf einer Hügelkuppe, der höchste Punkt liegt im Süden auf ca. 266 m ü. NN. Nach Norden, Osten und Westen fällt der Änderungsbereich um ca. 10 m auf etwa 256 m ü. NN, nach Osten um gut 15 m auf 250 m ü. NN ab.

## **4.3 BISHERIGE DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar, der von der Ortsverbindungsstraße Obernbreit – Enheim in zwei Teile geteilt wird.

## **4.4 BEABSICHTIGTE DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

Entsprechend den Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Solarkraftwerk – Obernbreit I“ soll der Änderungsbereich als Sondergebiet für Photovoltaik dargestellt werden.

## **4.5 ERSCHLIESSUNG, VER- UND ENTSORGUNG, IMMISSIONSSCHUTZ**

Die Erschließung der geplanten Photovoltaikanlage erfolgt über die vorhandene Gemeindeverbindungsstraße „Enheimer Straße“.

Ein Anschluss des Gebietes an die Wasser- und Abwasserversorgung ist nicht erforderlich. Das Niederschlagswasser kann im Gebiet versickern.

Altlasten sind im Änderungsbereich nicht bekannt. Der Betrieb von Photovoltaikanlagen erzeugt keine Schall- und Schadstoffemissionen.

Generell sind Photovoltaikmodule dazu ausgelegt die einfallende Strahlungsenergie zu absorbieren, nicht zu reflektieren. Sonnenreflexionen werden daher durch Materialwahl möglichst vermieden. Sie sind voraussichtlich zu vernachlässigen.

## **4.6 NATUR UND LANDSCHAFT**

Der Änderungsbereich liegt im Bereich einer nach Norden bzw. Westen zu den Ortschaften Obernbreit und Marktbreit hin relativ leicht abfallenden Höhenlage. Die Talflanken der Umgebung weisen eine hohe Anzahl kartierter Heckenbiotope auf. Diese liegen jedoch außerhalb des Änderungsbereiches. Am östlichen Rand des Änderungsbereiches befindet sich ein kartiertes Biotop, das zu schützen und durch Ausgleichs- bzw. Minderungsmaßnahmen sinnvoll zu ergänzen ist.

Schutzgebiete gemäß Art. 7 bis 12 BayNatSchG sowie gesetzlich geschützte Biotop sind im Änderungsbereich sowie in dessen wirkungsrelevantem Umfeld nicht vorhanden und werden deshalb nicht beeinträchtigt. Vorkommen besonders und streng geschützten Tierarten (Feldhamster) bzw. europäisch geschützter Vogelarten sind sowohl innerhalb des Änderungsbereichs als auch in der näheren Umgebung nicht bekannt.

## **5. ÄNDERUNGSBEREICH 2 – „SOLARKRAFTWERK – OBERNBREIT II“**

### **5.1 LAGE UND ABGRENZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES**

Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 1359, 1360, 1361, 1362, 1363, 1364, 1365, 1366, 1367, 1368, 1369, 1445 und den südlichen Teil von Fl.Nr.1443 sowie ein Teilstück des Weges Fl.Nr. 1444 der Gemarkung Obernbreit. Das Plangebiet liegt in der Flurlage, ca. 1.100 m südlich der Ortslage Obernbreit. Ca. 300 m westlich des Sondergebietes liegt die Bundesautobahn BAB 7, etwa 200 m östlich des Sondergebietes verläuft die Bahntrasse (Bahnlinie Treuchtlingen – Würzburg) im Ickbach- und Breitbachtal. Der Bahndamm trennt den Solarpark von der nächstgelegenen Bebauung (Barthmühle und Winkelhof), die sich östlich an den Bahndamm anschließen (Barthmühle ca. 300 m entfernt, Winkelhof ca. 500 m).

### **5.2 GRÖSSE, NUTZUNG UND BESCHAFFENHEIT**

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 31,3 ha und wird gegenwärtig intensiv landwirtschaftlich genutzt. Er wird von zwei landwirtschaftlichen Wegen und zwei dazu parallelen Gehölzreihen gekreuzt. Der Änderungsbereich wird überwiegend von landwirtschaftlichen Wegen begrenzt, nur im Südosten (Gemarkung Wässerndorf) und Nordosten schließt sich die landwirtschaftliche Nutzung unmittelbar an den Änderungsbereich an. Die umgebende Flur weist einige relativ neu angelegte Gehölzpflanzungen auf.

Auch die umgebenden Grundstücke in der Flur sind landwirtschaftlich genutzt. Im Änderungsbereich stehen überwiegend Böden mit mittlerer Ertragsfähigkeit an. Das Sondergebiet liegt auf einer Hochfläche. Der nordöstliche Teil und der südliche Bereich der Photovoltaikanlage liegen auf der Kuppe auf etwa 272 bis 277 m ü NN, nach Westen senkt sich das Gelände im Änderungsbereich schüsselförmig um ca. 10 bis 15 m ab. Der östliche Teil des Änderungsbereiches fällt um ca. 10 m nach Osten ab.

### **5.3 BISHERIGE DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar.

### **5.4 BEABSICHTIGTE DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

Entsprechend den Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Solarkraftwerk – Obernbreit II“ soll der Änderungsbereich als Sondergebiet für Photovoltaik dargestellt werden.

### **5.5 ERSCHLIESSUNG, VER- UND ENTSORGUNG, IMMISSIONSSCHUTZ**

Die Erschließung der geplanten Photovoltaikanlage erfolgt über das bestehende landwirtschaftliche Wegenetz.

Ein Anschluss des Gebietes an die Wasser- und Abwasserversorgung ist nicht erforderlich. Das Niederschlagswasser kann im Gebiet versickern.

Altlasten sind im Änderungsbereich nicht bekannt. Der Betrieb von Photovoltaikanlagen erzeugt keine Schall- und Schadstoffemissionen.

Generell sind Photovoltaikmodule dazu ausgelegt die einfallende Strahlungsenergie zu absorbieren, nicht zu reflektieren. Sonnenreflexionen werden daher durch Materialwahl möglichst vermieden. Sie sind voraussichtlich zu vernachlässigen.

### **5.6 NATUR UND LANDSCHAFT**

Der Änderungsbereich liegt auf einer Hochfläche. Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich nicht im Änderungsbereich, aber im Bereich der angrenzenden Talflanken und Senken finden sich zahlreiche lineare Biotopstrukturen.

Schutzgebiete gemäß Art. 7 bis 12 BayNatSchG sowie gesetzlich geschützte Biotope sind im Änderungsbereich sowie in dessen wirkungsrelevantem Umfeld nicht vorhanden und werden deshalb nicht beeinträchtigt. Vorkommen besonders und streng geschützten Tierarten (Feldhamster) bzw. europäisch geschützter Vogelarten sind sowohl innerhalb des Änderungsbereichs als auch in der näheren Umgebung nicht bekannt.

## 6. FLÄCHENBILANZ

	<b>Nutzung im Änderungsbereich</b>	<b>vor der Änderung</b>	<b>nach der Änderung</b>	<b>Veränderung</b>
Änderungs- bereich 1	Sondergebiet Photovoltaik	0,00 ha	8,40 ha	<b>+ 8,40 ha</b>
	Fläche für die Landwirtschaft	8,40 ha	0,00 ha	<b>- 8,40 ha</b>
Änderungs- bereich 2	Sondergebiet Photovoltaik	0,00 ha	31,10 ha	<b>+ 31,10 ha</b>
	Fläche für die Landwirtschaft	31,10 ha	0,00 ha	<b>- 31,10 ha</b>
	<b>Summe</b>	<b>39,50 ha</b>	<b>39,50 ha</b>	<b>0,00 ha</b>



## **B. UMWELTBERICHT**

### **1. EINLEITUNG**

#### **1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Flächennutzungsplanänderung**

Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet der Markt Obernbreit auf bisher ackerbaulich genutzten Flächen die Anlage von zwei Sondergebieten für Photovoltaik einschließlich randlicher Ausgleichsflächen (Umgriff 8,40 ha bzw. 31,1 ha) vor. Weitere Angaben zu den Inhalten der Änderung sind Teil A der Begründung zu entnehmen.

#### **1.2 Umweltrelevante Ziele in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen**

Im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung werden die umweltrelevanten Ziele der Raumordnung dargestellt, die Fachgesetze und sonstigen Vorgaben sind Gegenstand des Umweltberichtes zum Bebauungsplan.

#### **Landesentwicklungsprogramm Bayern:**

Für das Planungsvorhaben sind folgende umweltbezogene Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes relevant:

##### Nachhaltige technische Infrastruktur

Hinsichtlich der Energieversorgung (B V 3) ist zur Wahrung nachhaltiger Lebensbedingungen heutiger und künftiger Generationen anzustreben, dass Energie stets in ausreichender Menge kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die bayerische Energieversorgung im Interesse der Nachhaltigkeit auch künftig auf einem ökologisch und ökonomisch ausgewogenen Energiemix aus den herkömmlichen Energieträgern Mineralöl, Kohle, Erdgas und Kernenergie, verstärkt aber auch erneuerbaren Energien, beruht. Auch im europaweit liberalisierten Energiemarkt sind die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen möglichst so zu gestalten, dass der in Bayern benötigte Strom auch künftig möglichst verbrauchsnahe im eigenen Land erzeugt werden kann. Es ist anzustreben, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

##### Nachhaltige Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und nachhaltige Wasserwirtschaft

Gemäß den Zielstellungen zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen (B I) sollen die Naturgüter Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktion und ihrem dynamischen Zusammenwirken als natürliche Lebensgrundlagen dauerhaft gesichert werden. Verluste an Substanz und Funktionsfähigkeit des Bodens, insbesondere durch Versiegelung, Erosion, Verdichtung, Auswaschung und Schadstoffanreicherung, sollen bei allen Maßnahmen und Nutzungen minimiert werden. Die Erhaltung und Verbesserung der Versickerungsfähigkeit von Flächen, insbesondere durch Beschränkung der Bodenversiegelung, ist anzustreben. Hinsichtlich der Naturausstattung und der Standortverhältnisse ist es von besonderer Bedeutung, dass die Vielfalt der Naturausstattung und die lebensraumtypischen Standortverhältnisse gesichert, gepflegt und entwickelt werden. Dabei ist die langfristige Erhaltung der für Pflanzen und Tiere lebensraumtypischen Standortverhältnisse und des charakteristischen Erscheinungsbildes anzustreben. Es ist von besonderer Bedeutung, die Landschaften Bayerns in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten. Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sind möglichst schonend in die Landschaft einzubinden (B VI 1.5).

## **Regionalplan Region Würzburg (2)**

Für das Landschaftsbild ist vor allem die Aussage des Regionalplans der Region Würzburg (2) von Bedeutung, dass bei Bauvorhaben im Außenbereich mehr als bisher auf den jeweiligen Landschaftscharakter Rücksicht genommen werden soll, vor allem bei der Standortbestimmung sowie bei der Wahl der Bauform und der Eingrünung und bei der Erstellung von Energieversorgungsanlagen verstärkt auf die Erhaltung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes hingewirkt werden soll.

## **Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für den Landkreis Kitzingen**

Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für den Landkreis Kitzingen (Stand 2002) trifft relativ allgemeine Aussagen zu den Gäulandschaften, die vorhandene Lebensräume seltener Arten schützen und entwickeln wollen und die strukturarmen Ackerlandschaften des Landkreises durch die Neuschaffung von mageren Ranken und Rainen, Magerwiesen, Wald- und Heckensäumen, ausgehend von den Restbeständen von Mager- und Trockenstandorten aufwerten wollen.

## **2. UNTERSUCHUNGSRAHMEN UND UNTERSUCHUNGSMETHODEN FÜR DIE UMWELTPRÜFUNG**

Die räumliche und inhaltliche Abgrenzung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung erfolgt in Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Umwelt und auf der Grundlage des in der 4. Flächennutzungsplanänderung dargestellten Änderungsumgriffs verbal argumentativ.

Zur frühzeitigen Abstimmung der Planungs- und Untersuchungserfordernisse wurden die wesentlichen Träger öffentlicher Belange und die von der Planung betroffenen Behörden informiert und um ihre fachliche Einschätzung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB (Scoping) gebeten. Die zur Verfügung gestellten Informationen und Hinweise wurden in die Untersuchung der betroffenen Umweltbelange einbezogen.

## **3. ÄNDERUNGSBEREICH 1 – „SOLARKRAFTWERK – OBERNBREIT I“ - BESTANDSAUFNAHME, BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN**

### **Schutzgut Luft/Klima**

Aufgrund der zukünftigen Darstellung als Sondergebiet für Photovoltaik sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Der Änderungsbereich 1 liegt auf einer Hochfläche mit untergeordneter Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet. Kaltluftabflussbahnen folgen den Talzügen. Durch das Vorhaben werden weder Flächen mit hoher Bedeutung für die klimatische noch für die lufthygienische Ausgleichsfunktion in Anspruch genommen.

Neben den lokalen Auswirkungen auf das Klima führt die Erzeugung von Strom durch Photovoltaikanlagen im globalen Zusammenhang zu einer Reduzierung des CO<sub>2</sub> – Ausstoßes und leistet damit einen Beitrag zum Klimaschutz, da auf die Verbrennung fossiler Energieträger verzichtet werden kann. Die Reduzierung des CO<sub>2</sub> – Ausstoßes beträgt bei einer Leistung von 2,8 MWp etwa 2.186 t pro Jahr.

### **Schutzgut Boden**

Der Änderungsbereich 1 liegt in einer offenen, intensiv ackerbaulich genutzten Landschaft. Der vorhandene geologische Untergrund im Naturraum, der Untere Keuper, ist teilweise von ausgedehnten, fruchtbaren Lössschichten überdeckt, die im südlichen Änderungsbereich vorhanden sind. Darunter treten die Oberen und die Unteren Gelbkalkschichten sowie der Werksandstein des Unteren Keupers zutage. Die Böden im Änderungsbereich wechseln kleinflächig und weisen unterschiedlich hohe Lehm- und Sandanteile auf. Die Bodengüten variieren zwischen gut bis zu sehr gut.

Durch das Vorhaben werden weder Böden mit sehr hoher Bedeutung aufgrund einer regional besonderen Standortfaktorenkombination noch morphologisch–bodenkundliche Sonderstandorte in Anspruch genommen.

Infolge des sehr niedrigen Versiegelungsgrades werden die Bodenfunktionen, insbesondere die Speicher- und Reglerfunktion und die biotischen Lebensraumfunktionen in nur unerheblichem Maße beeinträchtigt.

### **Schutzgut Wasser**

Das Plangebiet liegt außerhalb amtlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete und es werden weder Wasserschutzgebiete noch Oberflächengewässer in Anspruch genommen. Auch Grundwasser, Quellen und Quellfluren, sowie sonstige wasserführende Schichten (Hangschichtwasser) und unregelmäßig überschwemmte Bereiche bleiben unberührt. Der Änderungsbereich 1 liegt zwischen den Taleinschnitten des Ohrengaben im Westen und des Steinbachtals im Osten, die beide nach Norden in den Breitbach münden. Diese Gewässer werden durch das Sondergebiet nicht beeinträchtigt.

Durch den sehr niedrigen Versiegelungsgrad wird die Grundwasserneubildung nur unerheblich reduziert.

### **Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume**

Der Änderungsbereich 1 liegt im Naturraum „Ochsenfurter und Gollachgau“, einer intensiv genutzten, ackergeprägten offenen Kulturlandschaft mit mittleren bis guten Böden. Bei den Flächen des Änderungsbereiches handelt es sich ausschließlich um Ackerflächen. Wertvolle Gehölzbestände, Schutzgebiete nach Art. 7 – 12 BayNatSchG, geschützte Flächen gemäß Art. 13d BayNatSchG oder kartierte Flächen der amtlichen Biotopkartierung sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Als Biotop erfasste Gehölzstrukturen und Streuobstwiesen grenzen aber im Westen, Norden und Osten an. Die Täler östlich, nördlich und westlich des Änderungsbereichs 1 sind als landschaftliche Vorbehaltsgebiete und/oder als Bereiche, die die wesentlichen zu schützenden Landschaftsbestandteile enthalten, im Regionalplan der Region 2 ausgewiesen.

Diese Strukturelemente werden durch die Planung nicht berührt oder beeinträchtigt. Infolge der umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen und des sehr niedrigen Versiegelungsgrades ist die Beeinträchtigung der Lebensraumfunktionen sehr gering.

### **Natura 2000**

Im Änderungsbereich 1 und der Umgebung liegen keine Europäischen Schutzgebiete des Netzes Natura 2000.

### **Vorkommen seltener Arten**

Der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Feldhamster reicht mit seinem potenziellen Verbreitungsgebiet nicht in den Änderungsbereich 1 hinein. Vorkommen weiterer Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und damit streng geschützter Arten sind aus den Unterlagen der Artenschutzkartierung (Stand 2/2009) nicht bekannt.

Weitere seltene Arten sind ackerbrütende Vogelarten wie Rebhuhn, Feldlerche, Wachtel, Kiebitz, Grausammer und Schafstelze, die auf den Ackerflächen des Änderungsbereichs zu erwarten sind. Unter Berücksichtigung von Minimierungsmaßnahmen im Bebauungsplan kann eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Populationen der ackerbrütenden Vogelarten ausgeschlossen werden können.

Insgesamt sind die mit der 4. Flächennutzungsplanänderung verbundenen Maßnahmen von geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Tiere und Pflanzen.

### **Schutzgut Landschaftsbild/ Naherholung**

Der Naturraum „Ochsenfurter und Gollachgau“ stellt eine weit einsehbare hügelige, strukturarme Agrarlandschaft auf der Hochfläche südlich des Mains dar, in die einzelne Täler tief eingeschnitten sind. Der Änderungsbereich 1 liegt annähernd auf der Kuppe südlich des Taleinschnitts des Breitbachs. Diese Hochlage ist durch die steilen Seitentälchen der von Süden zufließenden Nebenbäche und -gräben weiter zertalt, so dass das Relief in der Umgebung des Änderungsbereichs sehr vielfältig ist

Auf den Hochlagen finden sich nur wenige Landschaftselemente (Feldgehölze und Gebüschgruppen) als gliedernde und sichtverschattende Strukturen, die Talflanken sind dagegen durch ein dichtes Netz von Hecken- und Gehölzstrukturen gekennzeichnet.

Der Änderungsbereich befindet sich inmitten landwirtschaftlich genutzter Flächen und umfasst weder exponierte Landschaftsteile noch kulturhistorisch bzw. landschaftsprägende Strukturelemente.

Der Wechsel von ausgeräumten Hochflächen und vielfältigen Gehölzstrukturen an den Hängen macht die hohe Attraktivität dieses Landschaftsraumes für die Naherholung rund um Obernbreit aus, der trotz der räumlichen Abtrennung von der Ortslage durch die Bahnlinie regelmäßig zum Spaziergehen, Walken etc. aufgesucht wird.

Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion der Fläche ist gering, da mit den festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen, die sich vor allem auf die Einbindung und Verbesserung des Landschaftsbildes auf den im Flächennutzungsplan vorgesehenen Flächen konzentrieren, eine vielschichtige, strukturierte und ausreichende Eingrünung der Solaranlage erfolgt.

Die Fernwirkung der Solaranlage wird v.a. durch die Eingrünungsmaßnahmen im Norden und Nordwesten gemindert, dort reicht die Anlage bis in den nordexponierten Hangbereich. Die Einsehbarkeit der Anlage ist aufgrund des Reliefs nicht zu verhindern.

Die Anlage wird v.a. von den südlich anschließenden landwirtschaftlichen Flächen und den benachbarten Höhenrücken sichtbar sein. Die Einsehbarkeit von Obernbreit und vom gegenüberliegenden Nordhang des Breitbachtals ist durch die vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen und die vorhandenen Sichtkulissen der Gehölze und des Bahndamms beschränkt.

### **Schutzgut Mensch/Lärm**

Der Änderungsbereich 1 befindet sich in landwirtschaftlich genutzten Flächen ca. 400 m südwestlich der Ortslage Obernbreit und etwa 700 m südlich der Stadt Marktbreit. Durch die geplante Nutzung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit z.B. durch Lärm- und Schadstoffemissionen gegeben.

### **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Im Änderungsbereich 1 befinden sind keine Bodendenkmäler bekannt.

### **Wechselwirkungen**

Durch das geplante Vorhaben wird die Nutzbarkeit der Fläche für die landwirtschaftliche Produktion stark eingeschränkt. Demgegenüber erfolgt durch den Bau der Photovoltaikanlage ein Beitrag zum Ausbau des Versorgungsnetzes für elektrische Energie durch erneuerbare und umweltfreundliche Energien.

Im Änderungsbereich 1 liegen keine schutzwürdigen Lebensräume. Angrenzende Gehölzbiotope, aber auch Boden und Grundwasser werden durch die festgesetzten Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen ökologisch aufgewertet. Für vorkommende seltene Arten werden zusätzliche Lebensraumangebote geschaffen, die auch der landschaftlichen Einbindung dienen.

In der Summe bewirken diese Maßnahmen eine Strukturanreicherung für das Landschaftsbild und die Erholungseignung in der relativ ausgeräumten Agrarlandschaft. Die vorhandenen Strukturelemente (v.a. die Gewässerlebensräume) werden in ihrer Funktionsfähigkeit durch die Schaffung von Pufferstreifen und die Lebensraumerweiterungen gestärkt. Boden und Grundwasser profitieren von der extensiven Bewirtschaftung.

Es sind keine erheblichen oder planungsrelevanten Wechselwirkungen infolge der Flächennutzungsplan-Änderung für den Änderungsbereich 1 zu erwarten.

## **4. ÄNDERUNGSBEREICH 2 – „SOLARKRAFTWERK – OBERNBREIT II“ - BESTANDSAUFNAHME, BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN**

### **Schutzgut Luft/Klima**

Aufgrund der zukünftigen Darstellung als Sondergebiet für Photovoltaik sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Der Änderungsbereich 2 liegt auf einer Hochfläche mit untergeordneter Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet. Kaltluftabflussbahnen folgen den Talzügen. Durch das Vorhaben werden weder Flächen mit hoher Bedeutung für die klimatische noch für die lufthygienische Ausgleichsfunktion in Anspruch genommen.

Neben den lokalen Auswirkungen auf das Klima führt die Erzeugung von Strom durch Photovoltaikanlagen im globalen Zusammenhang zu einer Reduzierung des CO<sub>2</sub> – Ausstoßes und leistet damit einen Beitrag zum Klimaschutz, da auf die Verbrennung fossiler Energieträger verzichtet werden kann. Die Reduzierung des CO<sub>2</sub> – Ausstoßes beträgt bei einer Leistung von 11,52 MWp etwa 8.990 t pro Jahr.

### **Schutzgut Boden**

Der Änderungsbereich 2 liegt in einer offenen, intensiv ackerbaulich genutzten Landschaft. Der vorhandene geologische Untergrund im Naturraum, der Untere Keuper, ist innerhalb des Änderungsbereichs kaum von ausgedehnten, fruchtbaren Lössschichten überdeckt. Darunter treten die Oberen Gelbkalkschichten mit mehreren Kalksteinbänken zutage. Die Böden im Änderungsbereich 2 wechseln kleinflächig und weisen hohe Lehm- und Tonanteile auf. Die Bodengüte liegt bei mittel. Durch das Vorhaben werden weder Böden mit sehr hoher Bedeutung aufgrund einer regional besonderen Standortfaktorenkombination noch morphologisch–bodenkundliche Sonderstandorte in Anspruch genommen.

Infolge des sehr niedrigen Versiegelungsgrades werden die Bodenfunktionen, insbesondere die Speicher- und Reglerfunktion und die biotischen Lebensraumfunktionen in nur unerheblichem Maße beeinträchtigt.

### **Schutzgut Wasser**

Das Plangebiet liegt außerhalb amtlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete und es werden weder Wasserschutzgebiete noch Oberflächengewässer in Anspruch genommen. Auch Grundwasser, Quellen und Quellfluren, sowie sonstige wasserführende Schichten (Hangschiechtwasser) und unregelmäßig überschwemmte Bereiche bleiben unberührt. Der Änderungsbereich 2 liegt zwischen den Taleinschnitten des Steinbachs/Lützelbachs im Westen und des Ickbachs im Osten, die beide nach Norden in den Breitbach münden. Diese Gewässer werden durch das Sondergebiet nicht beeinträchtigt.

Durch den sehr niedrigen Versiegelungsgrad wird die Grundwasserneubildung nur unerheblich reduziert.

### **Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume**

Der Änderungsbereich 2 liegt im Naturraum „Ochsenfurter und Gollachgau“, einer intensiv genutzten, ackergeprägten offenen Kulturlandschaft mit mittleren bis guten Böden. Bei den Flächen des Änderungsbereiches 2 handelt es sich um Ackerflächen. Sie werden in Ost-West-Richtung von landwirtschaftlichen Erschließungswegen und begleitenden Gehölzstrukturen an einem Entwässerungsgraben (Eschen, Birken) durchschnitten. In Nord-Süd-Richtung verläuft am Westrand von Fl.Nr. 1443 eine Heckenstruktur auf einem Privatgrundstück. Am Ostrand dieses Flurstücks stockt ein als Biotop (Biotop Nr. X 6327-0028.11) erfasster Heckenabschnitt.

Wertvolle Gehölzbestände, Schutzgebiete nach Art. 7 – 12 BayNatSchG, geschützte Flächen gemäß Art. 13d BayNatSchG oder kartierte Flächen der amtlichen Biotopkartierung sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Gehölzstrukturen und Streuobstwiesen, die teilweise kartierte Flächen der amtlichen Biotopkartierung darstellen, grenzen aber im Westen, Norden und Osten an. Die Täler östlich, nördlich und westlich des Änderungsbereichs 1 sind als landschaftliche Vorbehaltsgebiete und/oder als Bereiche, die die wesentlichen zu schützenden Landschaftsbestandteile enthalten, im Regionalplan der Region 2 ausgewiesen.

Diese Strukturelemente werden durch die Planung nicht berührt oder beeinträchtigt. Infolge der umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen und des sehr niedrigen Versiegelungsgrades ist die Beeinträchtigung der Lebensraumfunktionen sehr gering.

### **Natura 2000**

Im Änderungsbereich 2 und der Umgebung liegen keine Europäischen Schutzgebiete des Netzes Natura 2000.

### **Vorkommen seltener Arten**

Der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Feldhamster reicht mit seinem potenziellen Verbreitungsgebiet nicht in den Änderungsbereich 2 hinein. Vorkommen weiterer Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und damit streng geschützter Arten sind aus den Unterlagen der Artenschutzkartierung (Stand 2/2009) nicht bekannt.

Weitere seltene Arten sind ackerbrütende Vogelarten wie Rebhuhn, Feldlerche, Wachtel, Kiebitz, Grauammer und Schafstelze, die auf den Ackerflächen des Änderungsbereichs zu erwarten sind. In den im Änderungsbereich und unmittelbar angrenzenden Heckenstrukturen sind Brutvorkommen des Neuntöters und der Dorngrasmücke wahrscheinlich.

Unter Berücksichtigung von Minimierungsmaßnahmen im Bebauungsplan kann eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Populationen der acker- und heckenbrütenden Vogelarten ausgeschlossen werden können.

Insgesamt sind die mit der 4. Flächennutzungsplanänderung verbundenen Maßnahmen von geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Tiere und Pflanzen.

### **Schutzgut Landschaftsbild/ Naherholung**

Der Naturraum „Ochsenfurter und Gollachgau“ stellt eine weit einsehbare hügelige, strukturarme Agrarlandschaft auf der Hochfläche südlich des Mains dar, in die einzelne Täler tief eingeschnitten sind. Der Änderungsbereich 2 liegt annähernd auf der Hochfläche südlich des Taleinschnitts des Breitbachs und entwässert mit einer flachen schüsselförmigen Mulde, die nur wenig einsehbar ist, nach Westen. Diese Hochlage ist durch die steilen Seitentälchen der von Süden zufließenden Nebenbäche weiter zertalt, so dass das Relief in der Umgebung des Änderungsbereichs sehr vielfältig ist

Auf der ursprünglich strukturarmen Hochlage wurden in den letzten Jahren Baumreihen, Obstwiesen und Hecken angelegt, so dass einige Landschaftselemente als gliedernde und sichtverschattende Strukturen vorhanden sind. Die Talflanken sind durch ein dichtes Netz von Hecken- und Gehölzstrukturen gekennzeichnet.

Südwestlich verläuft die Bundesautobahn A 7, deren Dämme und Einschnitte weitgehend bewachsen sind.

Der Änderungsbereich befindet sich inmitten landwirtschaftlich genutzter Flächen und umfasst weder exponierte Landschaftsteile noch kulturhistorisch bzw. landschaftsprägende Strukturelemente.

Der Wechsel von ausgeräumten Hochflächen und vielfältigen Gehölzstrukturen an den Hängen macht die hohe Attraktivität dieses Landschaftsraumes für die Naherholung rund um Obernbreit aus, der trotz der räumlichen Abtrennung von der Ortslage durch die Bahnlinie regelmäßig zum Spaziergehen, Walken etc. aufgesucht wird. Die ausgewiesenen Walkingstrecken des Marktes Obernbreit führen teilweise durch das Sondergebiet.

Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion der Fläche ist gering, da mit den festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen, die sich vor allem auf die Einbindung und Verbesserung des Landschaftsbildes auf den im Flächennutzungsplan vorgesehenen Flächen konzentrieren, eine vielschichtige, strukturierte und ausreichende Eingrünung der Solaranlage erfolgt.

Die Fernwirkung der Solaranlage wird v.a. ist durch die vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen, die vorhandenen Sichtkulissen der Gehölze und des Bahndamms sowie durch die überwiegende Lage in einer Geländemulde beschränkt.

Da der Ostteil der Anlage bis in den dortigen ostexponierten Hangbereich reicht, ist die Einsehbarkeit von den östlich anschließenden landwirtschaftlichen Flächen auf den dortigen Höhenrücken nicht zu verhindern. Die Ortslagen von Iffigheim und Wässerndorf liegen jedoch erst hinter diesen Rücken und deutlich tiefer.

Die Anlage in der nach Westen geöffneten Muldenlage wird auch von den auf dem westlich anschließenden benachbarten Höhenrücken sichtbar sein. Teilweise wirken die vorhandenen Gehölze im Lützelbach/Steinbachtal als Sichtkulisse.

Nach Süden bestehen ausgedehnte Gehölzkulissen, auch entlang des Autobahndammes. Dieser beschränkt auch die Einsehbarkeit des Änderungsbereichs.

### **Schutzgut Mensch/Lärm**

Der Änderungsbereich 2 befindet sich in landwirtschaftlich genutzten Flächen ca. 1.100 m südlich der Ortslage Obernbreit. Der Bahndamm trennt den Solarpark von der nächstgelegenen Bebauung, die sich östlich an den Bahndamm anschließt (Barthmühle ca. 300 m entfernt, Winkelhof ca. 500 m).

Durch die geplante Nutzung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit z.B. durch Lärm- und Schadstoffemissionen gegeben.

### **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Im Änderungsbereich 2 befinden sind keine Bodendenkmäler bekannt.

### **Wechselwirkungen**

Durch das geplante Vorhaben wird die Nutzbarkeit der Fläche für die landwirtschaftliche Produktion stark eingeschränkt. Demgegenüber erfolgt durch den Bau der Photovoltaikanlage ein Beitrag zum Ausbau des Versorgungsnetzes für elektrische Energie durch erneuerbare und umweltfreundliche Energien.

Im Änderungsbereich 2 liegende schutzwürdige Lebensräume (Gehölzstrukturen) werden zum Erhalt festgesetzt und durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Angrenzende Gehölzbiotope, aber auch Boden und Grundwasser werden durch die festgesetzten Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen ökologisch aufgewertet. Für vorkommende seltene Arten werden zusätzliche Lebensraumangebote geschaffen, die auch der landschaftlichen Einbindung dienen.

In der Summe bewirken diese Maßnahmen eine Strukturaneicherung für das Landschaftsbild und die Erholungseignung in diesem relativ ausgeräumten Agrarlandschaftsteil. Die vorhandenen Strukturelemente werden in ihrer Funktionsfähigkeit durch die Schaffung von Pufferstreifen und die Lebensraumerweiterungen gestärkt. Boden und Grundwasser profitieren von der extensiven Bewirtschaftung.

Es sind keine erheblichen oder planungsrelevanten Wechselwirkungen infolge der Flächennutzungsplan-Änderung für den Änderungsbereich 2 zu erwarten.

## **5. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG**

Die beiden Änderungsbereiche würden bei Nichtdurchführung weiter intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Versiegelung des Bodens zu maximal 35 % würde nicht stattfinden. Der Acker bliebe ohne Barrieren für alle Tierarten frei zugänglich, es gäbe keine Verschattung. Es gäbe keine weitere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes außer der vorhandenen Autobahn. Die vorhandenen Biotope blieben unverändert. Boden- und Grundwasser würden jedoch weiterhin durch den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln beeinträchtigt werden.

## **6. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN**

Der Vorhabensträger hat die beiden Änderungsbereiche u.a. hinsichtlich folgender Kriterien ausgewählt:

- Exposition der Fläche im Hinblick auf die Eignung für Photovoltaiknutzung
- Einspeisemöglichkeit in das öffentliche Stromnetz
- Verfügbarkeit der Fläche hinsichtlich einer langfristigen Anpachtung
- Anbindung der Fläche an bestehendes Straßennetz für Bau- und Wartungsmaßnahmen
- Möglichst geringe Auswirkung auf das Landschaftsbild

Da beide Plangebiete diese Kriterien erfüllen, wurde lediglich auf den Grundstücken selbst die Anordnung der Solarmodule optimiert. In den Plangebieten sind Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen vorgesehen.

## 7. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

### Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Umweltauswirkungen können auf Flächennutzungsplanebene lediglich als pauschale Planungsempfehlungen für nachfolgende Planungsschritte formuliert werden. Um die ökologische Funktionsfähigkeit und vorhandene Potenziale innerhalb des Landschaftsraumes dauerhaft zu sichern und zu fördern, sind insbesondere grünordnerische und gestalterische Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme und der Flächenversiegelung im nachfolgenden Bebauungsplan- oder Genehmigungsverfahren vorzusehen.

Schutzgut	Maßnahme
Klima / Luft	Durchgrünung und Eingrünung des Gebietes im Rahmen der weiteren Planung
Boden	niedrige zulässige Grundflächenzahl und Minimierung der Versiegelung durch die aufgeständerte Bauweise der Solarmodule
Wasser	die Planung berührt keine Überschwemmungsgebiete, Fließ- oder Stillgewässer, Wasserschutzgebiete oder Bereiche mit hohem Grundwasserstand; Minimierung der Versiegelung durch die aufgeständerte Bauweise der Solarmodule
Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume	Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen extensive landwirtschaftliche Nutzung Maßnahmen der randlichen Eingrünung durch Pufferstreifen und Gehölzstrukturen mit Krautsäumen und damit bessere Vernetzung vorhandener Lebensräume
Landschaftsbild	Vorhaben befindet sich nicht auf einer stark exponierten Bergkuppe mit hoher Fernwirkung Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen Einbindung des Vorhabens in die Landschaft über Maßnahmen der randlichen Eingrünung
Mensch	Keine Lärm- oder Schadstoffemissionen keine Flächen mit hoher Bedeutung für Erholungsfunktion in Anspruch genommen
Kultur- und Sachgüter	Minimierung der Bodeneingriffe durch aufgeständerte Bauweise keine Beeinträchtigung von Boden-, Bau- oder Kulturdenkmälern

### Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz

Der in beiden Änderungsbereichen vorhandene Lebensraumtyp „Ackerfläche“ ist gemäß Bayerischem Leitfaden der Kategorie 1 „Gebiete mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild“ zuzuordnen. Dort ist die Festsetzung von Sondergebieten Photovoltaik mit einer GRZ von 0,35 vorgesehen, die als ein Gebiet mit niedrigem bis mittlerem Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad einzustufen sind. Entsprechend werden diese Bereiche dem Eingriffstyp B mit der Kategorie I zugerechnet.

Die Ausgleichsmaßnahmen werden in den jeweiligen Bebauungsplänen festgesetzt (Änderungsbereich 1 (8,4 ha) ca. 1,7 ha, Änderungsbereich 2 (ca. 31,1 ha) ca. 6,2 ha. Sie tragen zur Gliederung der Agrarlandschaft und Einbindung der Anlage in den Landschaftsraum bei.



## **8. METHODISCHES VORGEHEN UND TECHNISCHE SCHWIERIGKEITEN**

Die Untersuchungen basieren auf vorhandenen Daten und Plangrundlagen. Die Analyse und die Bewertung der Schutzgüter erfolgt verbal-argumentativ. Als Grundlage wurden Angaben der Fachbehörden sowie Kartenmaterial des Bayerischen Landesamtes für Umwelt verwendet. Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs basiert auf einschlägigen Leitfäden und Arbeitshilfen. Die Beurteilung bau- und nutzungsbedingter Auswirkungen der Planung auf die Umwelt kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur überschlägig erfolgen.

## **9. MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)**

Die geplante Flächennutzungsplanänderung hat keine unmittelbaren Umweltauswirkungen, die einer Überwachung bedürfen. Diese kann erst auf Grundlage der im jeweiligen Bebauungsplan konkretisierten Planung erfolgen.

## **10. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG**

Mit der 4. Flächennutzungsplanänderung und der damit verbundenen Darstellung der beiden „Sondergebiete Photovoltaik“ beabsichtigt der Markt Obernbreit eine Erschließung von Flächen für die Nutzung erneuerbarer Energien. Die geplanten Sondergebiete befinden sich südlich der Ortschaft Obernbreit auf benachbarten Hochflächen.

Aufgrund der wenig empfindlichen Bestandssituation und den Vorbelastungen des Landschaftsraumes, sind mit der Flächennutzungsplanänderung bezogen auf die meisten Schutzgüter überwiegend geringe Umweltbelastungen verbunden. Die extensive Bewirtschaftungsweise und die geringe Bodenversiegelung bewirken nur geringe Auswirkungen auf den Landschafts- und Naturhaushalt. Vorhandene Biotope werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt; der Biotopverbund profitiert von den Ausgleichsmaßnahmen, die die Biotopflächen vergrößern und verbinden.

Mit der 4. Flächennutzungsplanänderung sind Veränderungen des Landschaftsbildes durch die flächige Überbauung der beiden Sondergebiete Photovoltaik zu erwarten. Die Flächen sind von den Siedlungsbereichen von Obernbreit und Marktbreit aufgrund des Reliefs und vorhandener Gehölzkulissen nur wenig einsehbar. In der flachwelligen Landschaft sind die landschaftsoptischen Beeinträchtigungen jedoch weitreichend. Die Beeinträchtigungen im Nahbereich können dagegen durch die Ausgleichsmaßnahmen weitgehend kompensiert werden können, so dass insgesamt von einer mittleren Erheblichkeit auszugehen ist.

Beeinträchtigungen von Kultur- und sonstigen Sachgütern sind nicht gegeben.

Zusätzliche Beeinträchtigungen, die sich auf den Menschen dauerhaft auswirken, sind durch die Planung nicht veranlasst. Lärm- und Schadstoffemissionen, die zu unverträglichen Beeinträchtigungen des Landschaftsraumes führen und das Wohlbefinden des Menschen dauerhaft stören, gehen von den geplanten Nutzungen nicht aus. Eine konsequente Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, zum Ausgleich oder Ersatz nach naturschutzrechtlichen Vorgaben kann die Umweltauswirkungen weitestgehend kompensieren.

Zusammenfassend leistet die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes einen aus Umweltsicht positiv zu beurteilenden Beitrag zur Nutzung regenerativer Energien.

Die nachfolgende Tabelle fasst die Untersuchungsergebnisse zusammen:

<b>Schutzgut</b>	<b>Auswirkungen</b>	<b>Erheblichkeit</b>
Klima / Luft	gering	gering
Boden	gering	gering
Wasser	gering	gering
Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume	gering	gering
Landschaftsbild	mittel	mittel
Mensch	gering	gering
Kultur- und Sachgüter	gering	gering

## C. HINWEISE ZUM ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Marktgemeinderat des Marktes Obernbreit hat in seiner Sitzung am 10.03.2009 die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, der Änderungsbeschluss wurde am 06.05.2009 ortsüblich bekannt gemacht.

Am Änderungsverfahren wurden folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und sonstige Institutionen mit Schreiben vom 29.04.2009 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt und mit Schreiben vom 06.08.2009 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt:

- Regierung von Unterfranken
- Landratsamt Kitzingen
- Regionaler Planungsverband Würzburg
- Gesundheitsamt Landratsamt
- Regierung v. Oberfranken Bergamt Nordbayern
- Regierung von Mittelfranken Luftamt Nordbayern
- Amt für Landwirtschaft und Forsten
- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg
- Vermessungsamt Kitzingen
- Bay. Landesamt f. Denkmalpflege Ref. B IV Bodendenkmalpflege
- Bay. Landesamt f. Denkmalpflege Ref. A IV Baudenkmalpflege
- Industrie- und Handelskammer Würzburg – Schweinfurt
- Handwerkskammer für Unterfranken
- Wehrbereichsverwaltung Süd Außenstelle München
- Autobahndirektion Nordbayern
- Deutsche Telekom AG T-Com, Würzburg
- Deutsche Bahn AG Immobilienbüro Nürnberg
- Fernwasserversorgung Franken
- Abwasserverband Ochsenfurt
- LKW Kitzingen GmbH
- N-Ergie AG
- Gemeinde Martinsheim p.A. VGem Marktbreit
- Stadt Marktbreit p.A. VGem Marktbreit
- Stadt Marktsteft p.A. VGem Marktbreit
- Markt Seinsheim p.A. VGem Marktbreit
- Bay. Bauernverband Gesch.-Stelle Unterfranken
- Kreisheimatpfleger Dr. Hans Bauer
- Landesbund für Vogelschutz
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Bund Naturschutz Kreisgruppe Kitzingen

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde zwischen dem 05.05. und dem 29.05.2009 in Form einer Planauslage in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit während der allgemeinen Öffnungszeiten und zusätzlich im Rathaus Obernbreit während der Sprechstunden des 1. Bürgermeisters durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde zwischen dem 12.08. und dem 14.09.2009 durchgeführt.

Die Flächennutzungsplanänderung wurde mit Beschluss des Marktgemeinderats vom 06.10.2009 festgestellt.